

# Förderverein Multifunktionales Gemeinschaftshaus Breitenbach e.V.

## Satzung

### §1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Multifunktionales Gemeinschaftshaus Breitenbach“, er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schlüchtern-Breitenbach
- (3) Sämtliche zu besetzenden Positionen können sowohl von Frauen als auch von Männern besetzt werden. Im Satzungstext wurde die männliche Schreibform gewählt.

### § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (§§ 52 und 54 AO).

- (2) Der **Zweck des Vereins** ist:

die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in allen anerkannten Zwecken der Abgabenordnung.

die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, Kunst und Kultur, des traditionellen Brauchtums, der Denkmalpflege sowie kirchliche Belange

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

1. Das „Multifunktionale Gemeinschaftshaus Breitenbach“ ist Begegnungsstätte aller Breitenbacher Bürgerinnen und Bürger und deren Kinder. Es beherbergt, sowohl die Breitenbacher Kinder- und Jugendgruppen, als auch alle weiteren Gruppen und Vereine.  
Insbesondere ist die gesamte Freiwillige Feuerwehr Breitenbach mit Fahrzeughalle und Schulungsräumen und der ortsansässige Sportverein (Umkleideräume mit Duschen) in das Gemeinschaftshaus integriert und den beiden Vereinen zur Nutzung übertragen.  
Außerdem werden in den weiteren Räumlichkeiten Gesangsstunden des örtlichen Gesangsvereins abgehalten.  
Das Gemeinschaftshaus dient somit dem Feuerschutz, der Förderung der Gesundheitspflege und des Sports, sowie der Kultur und Kunst.  
Der Förderverein verfolgt den Zweck, alle das multifunktionale Gemeinschaftshaus nutzenden Breitenbacher Gruppen in ideeller und finanzieller Weise zu unterstützen und durch das Engagement der Mitglieder zu fördern.  
Der Förderverein pflegt den Dorf- und Grillplatz und das Ehrendenkmal am Friedhof.
2. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) einen Mitgliedsbeitrag, der dem multifunktionalen Gemeinschaftshaus zu Gute kommt
  - b) regelmäßige Kontakte zwischen dem Verein und den Leitungsorganen der das Gemeinschaftshaus nutzenden Gruppe und Vereinen

# *Förderverein Multifunktionales Gemeinschaftshaus Breitenbach e.V.*

c) Unterstützung bei Veranstaltungen der Kinder- und Jugendgruppen

(3) Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## **§3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

## **§4 Zahlungen an Vorstandsmitglieder des Vereins**

Vorstandsmitgliedern des Vereins kann in Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung (z.B. Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EstG) ausgeübt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.

## **§5 Mitgliedschaft**

- (1) Den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft können juristische und natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr stellen. Personen unter dem 18. Lebensjahr benötigen die Zustimmung der Sorgeberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste und Tod.
- (3) Der Austritt ist bis 1. Dezember zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes möglich.
- (4) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung in der Mitgliederversammlung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - wegen eines schuldhaft groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann einen Mitgliedsbeitrag festlegen; näheres regelt eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

# *Förderverein Multifunktionales Gemeinschaftshaus Breitenbach e.V.*

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

## **§7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a. Vorsitzende/r
  - b. Beauftragte/r für Finanzen / Kassenwart
  - c. Beauftragte/r für Dokumentation / Schriftführer
  - d. Der Vorstand kann mit Beisitzern erweitert werden. Die Anzahl der Beisitzer werden zu Beginn von der Mitgliederversammlung per Mehrheitsbeschluss bestimmt.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus a. bis c.

Der Gesamtvorstand besteht aus a. bis d.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von 500 € übersteigen, bedürfen eines Beschlusses des Gesamtvorstandes.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

## **§8 Jahreshauptversammlung**

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstands einberufen, die Verhinderung ist Außenstehenden nicht nachzuweisen. Die Einladungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich an die Mitglieder erfolgen. Als

# *Förderverein Multifunktionales Gemeinschaftshaus Breitenbach e.V.*

schriftlich gilt auch die Übersendung per email an die letzte dem Verein mitgeteilte Emailadresse.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen; hierzu gehören nicht Anträge auf Vorstandswahlen, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von mehr als 30 % der Mitglieder verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie entscheidet z.B. über:

1. Aufgaben des Vereins
2. Mitgliedsbeiträge
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Satzungsänderung
6. Vereinsauflösung

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Mildtätigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist.

## **§9 Geschäftsjahr, Kassenprüfung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die jährliche Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins erfolgt durch 2 Prüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Ein Bericht ist dem Vorstand alljährlich vorzulegen, der diesen in die Mitgliederversammlung einbringt.

## **§ 10 Datenschutz**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung ihrer

# *Förderverein Multifunktionales Gemeinschaftshaus Breitenbach e.V.*

personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

4. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner persönlichen Daten nach Beendigung seiner Mitgliedschaft

## **§11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu zeichnen.

## **§12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schlüchtern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO zu verwenden hat.

Die überarbeitete Satzung ist am 15. November 2016 in Breitenbach beschlossen worden